



Nach Ansicht der EU-Kommission kann ein plötzlicher Anstieg der Flüchtlingszahlen ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen. FOTO: DPA

Expertenbeitrag:  
Dringlichkeit

## Ausnahmsweise darf es schneller gehen



Holger Schröder,  
Rechtsanwalt und Partner,  
Rödl und Partner, Nürnberg

Bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen kann ausnahmsweise ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb Abhilfe bieten, wenn es eilt. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings streng.

**NÜRNBERG.** In der Beschaffungspraxis sind Vergaben häufig eilbedürftig. Öffentliche Auftraggeber möchten möglichst schnell und ohne große Verfahrensformalitäten einkaufen. Die Auftragsbekanntmachung und die zu beachtenden Verfahrensfristen werden hierbei aber oft als hinderlich empfunden.

Ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung nach Paragraph 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung (siehe Kasten) kommt nur in Betracht, wenn aufgrund besonderer Dringlichkeit die Fristen nicht

eingehalten werden können, die für die anderen Vergabeverfahren vorgeschrieben sind.

### Europäischer Gerichtshof formuliert drei Voraussetzungen

Laut EuGH müssen dabei insgesamt drei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens: Es muss ein für die Vergabestelle unvorhergesehenes und nicht zurechenbares Ereignis vorliegen. Zweitens: Es müssen äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die eine Einhaltung der in den anderen Vergabeverfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen. Drittens: Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und den sich daraus ergebenden äußerst dringlichen, zwingenden Gründen gegeben sein.

Voraussehbar sind solche Ereignisse innerhalb und außerhalb der Sphäre des öffentlichen Auftragge-

bers, die er bei einer pflichtgemäßen Risikoprüfung in Betracht ziehen muss. Deshalb gehen Fehleinschätzungen der Vergabestelle zu ihren Lasten.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein öffentlicher Auftraggeber durch Zuwarten Zeit zur Einhaltung der Verfahrensfristen verstreichen lässt und die Dringlichkeit deshalb eintritt. Auch das bevorstehende Ende eines Fördermittelanspruchs ist generell voraussehbar und eine entsprechende Beschaffungsplanung möglich. Das Gleiche gilt für das Erlöschen nicht abgerufener Haushaltsmittel zum Ende eines Haushaltsjahres.

Auch ein urlaubsbedingter Personalmangel kann keine Dringlichkeit rechtfertigen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich vor allem auf Naturereignisse wie Hochwasser und Erdbeben, Katastrophenfälle und die Abwendung akuter Gefahren für Leib und Leben,

beispielsweise bei Seuchen oder Terrorangriffen.

Wenn ein offenes, nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß den jeweils vorgeschriebenen Fristen für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten durchgeführt werden kann, ist eine dringliche Beschaffung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Fristen der beschleunigten Verfahren. So muss etwa auch die Einhaltung der mindestens 15-tägigen Angebotsabgabefrist beim beschleunigten offenen Verfahren unmöglich sein. Für die Beurteilung der Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen können die öffentlichen Auftraggeber den Zeitaufwand für die weitgehend formalisierte Angebotsauswertung berücksichtigen.

### Angebots- und Teilnahmefristen können nicht eingehalten werden

Die Unmöglichkeit eines offenen, nicht offenen Verfahrens oder bekanntzugebenden Verhandlungsverfahren muss durch äußerst dringliche, zwingende Gründe verursacht sein. Solche Gründe müssen sich aus dem Beschaffungsbedarf des öffentlichen Auftraggebers selbst ergeben. Deshalb sind zum Beispiel die Einhaltung rein politischer Zielvorgaben generell nicht als dringliche, zwingende Gründe von der Rechtsprechung anerkannt.

### Gründe müssen äußerst dringlich und zwingend sein

Paragraf 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung regelt, wann ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist.

Dies ist der Passus im Wortlaut: „Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die

der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zu lassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.“

### Planerverbände wollen HOAI anpassen

Die Verbände von Architekten und Ingenieuren haben ein Positionspapier vorgelegt, in dem sie eine zweistufige Anpassung an das EuGH-Urteil vorschlagen. Danach soll die HOAI nach dem Modell der Steuer-

## Bund macht Vorschläge zur Anwendung der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs

Bieter, die Mindesthonorarsätze unterschreiten oder Höchsthonorarsätze überschreiten, nicht ausschließen

**STUTTGART.** In seinem Urteil vom 4. Juli (Rechtssache C-377/17) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchst-honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind. Das Bundesinnenministerium hat daraufhin nun einen Erlass zur Anwendung der HOAI veröffentlicht. Er gilt so lange, bis eine unionsrechtskonforme Anwendung gefunden wird.

### Vor Urteilsverkündung geschlossene Verträge sind wirksam

Der Erlass stellt klar, dass Verträge, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, „vorbehaltlich der jeweiligen Einzelfallprüfung“

weiterhin als wirksam anzusehen sind. Auch „soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde“. Ein Anspruch auf Anpassung des Honorars an die Mindest- und Höchst-honorarsätze der HOAI bestehe nicht.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI dürften Angebote nicht aus dem Grund ausgeschlossen werden, weil sie Mindesthonorarsätze unterschreiten oder Höchst-honorarsätze überschreiten. Die in der HOAI enthaltene Systematik zur Berechnung des Honorars könne auch weiterhin zum Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung gemacht werden.

Das Urteil des EuGH treffe keine Aussage zu der Frage, ob und zu

welchem Anteil nach vergaberechtlichen Kriterien der angebotene Preis in die Zuschlagsentscheidung einzufließen habe. Der Wegfall von verbindlichen Mindest- und Höchst-honoraren erfordere, dass die Formulierung der Zuschlagskriterien „auf die qualitativen Anforderungen an die Leistung“ abzustimmen sei. Dabei sei weiterhin die Vergabeverordnung (VgV) zu beachten, die ausdrücklich den Leistungswettbewerb vorsieht.

beratervergütungsverordnung angepasst werden. Damit würden Honorare nach HOAI nur dann nicht gelten, wenn etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

In einer zweiten Stufe sollen formale, berufspolitische und politische Rahmenbedingungen geschaffen und rechtliche Lücken geschlossen werden, um die Verbindlichkeit der Mindestsätze wiederherzustellen. „Ziel ist die stärkere Durchsetzung der vom EuGH anerkannten Notwendigkeit qualitätssichernder und verbraucher-schützender Elemente bei Planungsleistungen“, so die Verbände. (leja)

**MEHR ZUM THEMA**  
Den Ministeriumserlass zur Anwendung der HOAI finden Sie unter:  
[www.kurzelinks.de/erlass](http://www.kurzelinks.de/erlass)

## Rheinland-Pfalz hebt Wertgrenzen an

Wirtschaftsminister: Beitrag zum Bürokratieabbau

**MAINZ.** Das Wirtschaftsministerium in Rheinland-Pfalz hat im Vorgriff auf die laufende Reform des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte die Auftragswertgrenzen für weniger formalisierte Vergabeverfahren deutlich angehoben. „Höhere Schwellenwerte sind ein Beitrag zum Bürokratieabbau und stärken die regionale Wirtschaft“, sagte Wirtschaftsminister Volker Wissing (FDP).

So ist bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 80 000 Euro (bisher: 40 000 Euro) und eine freihändige Vergabe bis 40 000 Euro (bisher: 20 000 Euro) möglich.

Bei Aufträgen über Bauleistungen ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb – unabhängig von der Art des Gewerks – bis 200 000 Euro und eine freihändige Vergabe bis 40 000 Euro (bisher: 10 000 Euro) zulässig. Bei Aufträgen bis zu einer Höhe von 3000 Euro entfällt die Notwendigkeit, ein Vergabeverfahren durchzuführen.

### Unternehmen meiden öffentliche Aufträge wegen hohem Aufwand

Wissing hofft, dass die höheren Schwellenwerte es für Unternehmen attraktiver machen, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben. „Seit geraumer Zeit sehen sich die

öffentlichen Auftraggeber zunehmend mit der Situation konfrontiert, dass Unternehmen wegen des organisatorischen und administrativen Aufwands nur eine geringe Bereitschaft zeigen, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen“, so Wissing. Die öffentlichen Auftraggeber in Rheinland-Pfalz müssten bei ihren dringend notwendigen Investitionen weiterkommen. Das Vergaberecht diene der Bedarfsdeckung und verfolge keinen Selbstzweck, sagte Wissing.

### Leichtere Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Besonders interessant für Kommunen ist dem Minister zufolge der neu festgesetzte Auftragswert von 25 000 Euro für die Vergabe von Aufträgen über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren. Das biete die Möglichkeit, für anstehende Investitionen in Schulen oder Kindergärten erste wertvolle Grundlagen zu schaffen. Denn immer häufiger könnten kommunale Gebietskörperschaften nicht mehr auf eigenes Fachpersonal zurückgreifen, um solche Projekte sachverständig auf den Weg zu bringen. (sta)

**MEHR ZUM THEMA**  
Das Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz informiert unter:  
[www.kurzelinks.de/wertgrenzen](http://www.kurzelinks.de/wertgrenzen)



Prozesse,  
Recht,  
Technik

Kongress

## BIM – für öffentliche Auftraggeber

Während des eintägigen Kongresses erfahren Sie anhand von Best-Practice-Beispielen, wie sich digitales Bauen mit Gebäudedaten-Modellierung (Building Information Modeling – BIM) erfolgreich umsetzen lässt. Experten teilen ihre Erfahrungen, Herausforderungen und Lösungsansätze und diskutieren anschließend mit Ihnen die Potenziale von BIM für Bauherren.

Wann

Dienstag, 15. Oktober 2019

Wo

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Ostfildern

Interesse?

Info und Anmeldung unter:

<https://ogy.de/bim-kongress2019>